



Version vom: 20. Dezember 2018¹

Ersetzt die Fassung vom: 30. November 2018

Gestützt auf die Verordnung vom 30. November 2018¹ über die Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz publiziert das EFD vorliegende Liste.

Jurisdiktionen

(gemäss Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über die Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz)

- *Derzeit keine Jurisdiktionen*

Hinweise

- ¹ Die Anerkennungspflicht gemäss Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung über die Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz gilt ab 1. Januar 2019.

¹ SR 958.2